



## Positionspapier

# Kennzeichnung von Berg- und Alpprodukten

12. Juli 2005

### Zusammenfassung

Um die Herkunft von Berg- und Alpprodukten zu deklarieren und gegenüber anderen Lebensmitteln abzugrenzen, braucht es eine klare Kennzeichnung. Im Bereich des Käses (Berg- und Alpkäse) gibt es bereits eine verbindliche Definition. Die SAB fordert eine Ausdehnung des Schutzes auf weitere Produkte. Eine entsprechende Verordnung ist beim Bundesamt für Landwirtschaft in Vorbereitung.

Die SAB erwartet darin die Kennzeichnung der Begriffe Alp –Alpen –Alpenland –Berg und zusammengesetzte Wörter.

Für die Bezeichnung als Berg- und Alpprodukt, müssen die Rohstoffe aus den Bergzonen I-IV oder aus dem Sömmerungsgebiet stammen. Die Verarbeitung, Veredelung oder Lagerung kann ausser in den genannten Zonen auch im IHG-Gebiet stattfinden. Bei verarbeiteten Lebensmitteln muss der Hauptrohstoff aus den genannten Zonen kommen. Fleisch wird anerkannt, wenn das Tier mindestens 2/3 des Lebens im definierten Gebiet gehalten wurde.

Zentral ist, dass die Wertschöpfung im Berggebiet bleibt. D.h. dass die Verarbeitung zumindest in der IHG-Region stattfindet. Nur so hat das Berggebiet einen Mehrwert. Die national geschützten Produkte müssen auch europäisch anerkannt werden.

Parallel soll ein Label „Bergprodukt“ geschaffen werden. Die Anforderungen entsprechen denjenigen der Verordnung.

SM/Q 151

## 1. Grundlagen

- Presserohstoff Eidg. Volkswirtschaftsdepartement „Weiterentwicklung der Agrarpolitik“, 2. Februar 2005
- Landwirtschaftsgesetz SR 910.1
- Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen. 910.91
- Positionspapier SAB „Ersatz für Zusatzkontingente“, 4. Februar 2005

## 2. Ausgangslage

### Agrarpolitik 2011

Der Bundesrat beschloss am 2. Februar 2005 fünf Handlungsachsen für die Weiterentwicklung der Agrarpolitik. Damit hat er die Strategie der Agrarpolitik 2011 festgelegt.

Eine der Handlungsachsen betrifft die Förderung der Wertschöpfung und der nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums durch Erweiterung der Möglichkeiten zur Differenzierung der Produkte, Straffung der Absatzförderung und Unterstützung landwirtschaftlicher Projektinitiativen. Unter der Differenzierung der Produkte wird die Verbesserung des Schutzes der geografischen Herkunftsangaben (AOC/IGP) verstanden, sowie der rechtliche Schutz der Begriffe „Bergprodukt“ und „Produit fermier“.

Die gesetzliche Grundlage für eine entsprechende Verordnung besteht bereits im aktuellen Landwirtschaftsgesetz (SR 910.1, Art. 14).

#### **Art. 14**

*Im Interesse der Glaubwürdigkeit und zur Förderung von Qualität und Absatz kann der Bundesrat Vorschriften über die Kennzeichnung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und deren Verarbeitungsprodukten erlassen, die:*

- a) nach bestimmten Verfahren hergestellt werden;*
- b) andere spezifische Eigenschaften aufweisen;*
- c) aus dem Berggebiet stammen;*
- d) sich aufgrund ihrer Herkunft auszeichnen;*
- e) unter Verzicht auf bestimmte Verfahren hergestellt werden oder spezifische Eigenschaften nicht aufweisen.*

*Die Kennzeichnung dieser Produkte nach diesen Vorschriften ist freiwillig.*

### **Kennzeichnung von Berg- und Alpprodukten – eine langjährige Forderung der SAB**

Die SAB ist schon lange überzeugt, dass Bergprodukte einen besonderen Schutz brauchen. Mit einer klaren Definition der Herkunft können sie eine Chance als Spezialitäten haben und zur Wertschöpfung ihrer Region beitragen. Nach heutigem Recht sind lediglich Berg- und Alpkäse geschützt (landwirtschaftliche Begriffsverordnung). Die SAB fordert, dass der Schutz von Bergprodukten auf andere Waren ausgedehnt wird. Es ist nicht richtig, wenn Konsumentinnen und Konsumenten mit Produktenamen, wie „Alpenmilchschokolade“ getäuscht werden.

### **Vorgeschichte: Gescheiterte Verordnung 1996**

1996 war bereits eine „Verordnung über die Verwendung der Ausdrücke „Berg“ und „Alp“ in der Kennzeichnung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und daraus hergestellte Produkte“ in Diskussion. In der Vernehmlassung waren die Meinungen der Kantone grossmehrheitlich positiv, NW und SG waren sogar für strengere Vorschriften (Schutz nur für Produkte aus den Bergzonen ohne IHG-Region). Die Verordnung wurde jedoch zurückgezogen aufgrund der negativen bis total ablehnenden Stellungnahmen von Organisationen, wie Obst- und Gemüseproduzenten, Vereinigung zum Schutz der kleinen und mittleren Bauern, Organisationen im Fleischbereich, aller KonsumentInnen- und Tierschutzorganisationen sowie der Grossverfeiler.

Die meistgenannten Gründe gegen die Verordnung waren:

- in AOC-Verordnung integrieren
- an qualitative und ökologische Kriterien binden
- Alpkäse muss auch als Bergkäse für den Verkauf zugelassen sein (Export)
- Einseitige Diskriminierung der inländischen Produkte, da Importprodukte nicht betroffen sind
- Produktion und Verarbeitung sollen gleich behandelt werden
- Die Definition darf nicht strenger als in der EU reglementiert werden
- Qualitätsvorschriften fehlen

## Charta EUROMONTANA

EUROMONTANA hat eine europäische Charta für Qualitätsprodukte aus dem Berggebiet ausgearbeitet. In der Charta wurde eine Definition für europäische Bergprodukte ausgearbeitet. Zudem will die Charta die Zusammenarbeit in diesem Bereich fördern, das Engagement von verschiedenen Akteuren für die Weiterentwicklung der Produkte unterstützen sowie nationale und europäische Organisationen dafür sensibilisieren. Die Charta hat somit eine ökonomische wie auch politische Rolle. Sie kann auch als Basis für die Vorbereitung eines europäischen Berglabel dienen. Es ist geplant, dass die Charta von allen Fachpersonen, nationalen und internationalen Organisationen, Forschungs- und Entwicklungsinstitutionen, die sich für deren Umsetzung, Unterstützung und Weiterverbreitung engagieren, unterschrieben wird.

Gemäss der Charta muss die Produktion des Rohprodukts sowie die Verarbeitung in der Bergzone stattfinden, um als „Bergprodukt“ anerkannt zu werden. Die Charta verlangt eine nachhaltige Produktion und Verarbeitung, die der Umwelt und den spezifischen Schätzen des Berggebiets Rechnung tragen. Die Konsumentinnen und Konsumenten sollen transparente Informationen erhalten. Und selbstverständlich muss Qualität garantiert sein.

Das Bundesamt für Landwirtschaft und die SAB befürworten die Charta.

### 3. Ziele und Bedeutung der Kennzeichnung für die Berglandwirtschaft und Alpwirtschaft

Die Kennzeichnung von Berg- und Alpprodukten hat folgende Ziele:

- Den Absatz von Berg- und Alpprodukten mindestens halten, damit eine produktive Landwirtschaft im Berggebiet weiter existieren kann.
- Bessere Möglichkeiten für die Vermarktung der speziellen, qualitativ hochwertigen Produkte aus dem Berggebiet. Nachahmungen sollen verhindert und eine Abgrenzung gegenüber Billigprodukten gemacht werden.
- Standort der Verarbeitung im Berggebiet halten (z.B. Käseherstellung, Trocknen von Fleischwaren).
- Arbeitsplätze und Ausbildungsstellen in Verarbeitungsbetrieben der Regionen anbieten.
- Die Wertschöpfung soll in den Bergregionen bleiben.

- Keine Täuschung der Konsumentinnen und Konsumenten bei Produkten, die mit Berg und Alp assoziiert sind.

### Produkte

Typische Lebensmittel aus der Berglandwirtschaft und Alpwirtschaft sind:

- Milchprodukte: Käse in vielen Variationen, Butter, Joghurt, usw.
- Fleischprodukte: Frischfleisch, Trockenfleisch, Trockenwürste, usw.
- Mehl, Gebäck, Teigwaren, usw.
- Honig
- Gewürz-, Medizinal- und Teekräuter
- Blumen und Pflanzen (Blaudistel, kultiviertes Edelweiss, usw.)
- Mineralwasser
- andere

### Verhalten der Konsumentinnen und Konsumenten

Berg- und Alpprodukte haben bei Konsumentinnen und Konsumenten allgemein ein gutes Image. Sie werden assoziiert mit Tradition, Alpenwelt, Heidi, würzigem Geschmack, Ursprünglichkeit, Genuss, Natur pur, gesund, hoher Qualität usw.

## 4. Heutige Schutzmöglichkeiten

### Marke

Eine Marke ist ein Zeichen bzw. Logo eines Unternehmens, welches sich nicht auf ein Produktionsmerkmal beschränkt, sondern für das Unternehmensimage als Ganzes steht. So ist die Marke das Aushängeschild von Produkten und Dienstleistungen des jeweiligen Unternehmens. Die Marke wird beim Institut für Geistiges Eigentum hinterlegt und geschützt.

Die SAB hat die Marke „Ein Produkt aus dem Schweizer Berggebiet“ auf diese Weise geschützt.

### Geschützte Ursprungsbezeichnung (GUB oder AOC) und geschützte geografische Angabe (GGA)

Produkte mit einer Ursprungsbezeichnung sind Spezialitäten mit einer starken Verwurzelung in einer Region und damit einer unverwechselbaren Identität. Der Begriff Geschützte Ursprungsbezeichnung (GUB oder AOC) dient zur Auszeichnung von traditionellen und typischen Spezialitäten einer Region. Die GUB bietet Gewähr, dass die Qualitätsprodukte in dieser

Gegend erzeugt, verarbeitet und veredelt wurden.

Der Begriff Geschützte geografische Angabe (GGA) dient ebenfalls zur Auszeichnung von traditionellen und typischen Spezialitäten einer Region. Ein Produkt muss aber nicht zwingend in dieser Gegend erzeugt, verarbeitet und veredelt werden. Mindestens eines dieser drei Kriterien muss allerdings erfüllt sein.

Die entsprechenden Produkte sind beim Bundesamt für Landwirtschaft registriert.

### **Berg- und Alpkäse**

Gemäss der Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe (SR 910.91, Art. 29) sind die Begriffe Bergkäse und Alpkäse definiert:

*Als Bergkäse gilt der Käse, der:*

- a) *aus Milch stammt, die auf Betrieben des Berggebietes produziert wurde; und*
- b) *in einem Verarbeitungsbetrieb des Berggebietes oder einer Region im Sinne des Bundesgesetzes vom 21. März 1997 über Investitionshilfe für Berggebiete (IHG-Region) hergestellt wurde.*

*Wird die im Berggebiet produzierte Milch in einem Verarbeitungsbetrieb ausserhalb des Gebietes nach Absatz 1 Buchstabe b zu Käse verarbeitet, so gilt der Käse als Bergkäse, wenn ein geographischer Zusammenhang mit dem Berggebiet oder der IHG-Region besteht.*

*Als Bergkäse gilt auch Alpkäse, der:*

- a) *aus Milch stammt, die auf Sömmerungsbetrieben im Sömmerungsgebiet produziert wurde; und*
- b) *in einem Sömmerungsbetrieb im Sömmerungsgebiet oder in einer im Sömmerungsgebiet liegenden Käserei hergestellt wurde.*

## **5. Ausgestaltung der Verordnung zur Kennzeichnung von Berg- und Alprodukten**

### **Schutz folgender Begriffe**

In der Verordnung sollen folgende Begriffe und zusammengesetzte Worte geschützt werden:

Alp – Alpen – Alpenland - Berg

### **Abgrenzung**

Die Rohstoffe müssen aus den Bergzonen I – IV oder aus dem Sömmerungsgebiet stammen.

Bei Lebensmittel mit mehreren Zutaten muss der Hauptrohstoff aus den genannten Zonen kommen.

Fleisch wird anerkannt, falls das Tier mindestens 2/3 des Lebens im definierten Gebiet gehalten wurde.

Die Verarbeitung, Veredelung oder Lagerung kann ausser in den genannten Zonen auch im IHG-Gebiet stattfinden.

### **Wertschöpfung**

Nur wenn auch die Wertschöpfung im Berggebiet ist, d.h. die Produkte verarbeitet werden, hat das Berggebiet einen Mehrwert. Deshalb können auch Produkte, bei denen 2/3 der Wertschöpfung im Berggebiet entstehen als Bergprodukte bezeichnet werden.

### **Europäische Anerkennung**

Der neue Schutz muss europäisch anerkannt werden. Er soll in die Verhandlungen um Anerkennung von AOC und GGA mit aufgenommen werden.

## **6. Label Bergprodukt: Ohne Herkunft keine Zukunft**

Auf dem Markt genügt der Schutz der Begriffe „Berg“ und „Alp“ nicht. Die Lebensmittel müssen auch entsprechend markiert sein, damit die Konsumentinnen und Konsumenten die Produkte differenzieren können.

Deshalb soll parallel zur Verordnung ein Label „Bergprodukt“ geschaffen werden. Die Anforderungen entsprechen genau denjenigen der Verordnung.

Eine Zusammenarbeit mit dem Herkunftszeichen „Suisse Garantie“ wäre erstrebenswert. Suisse Garantie hat klare Reglemente erarbeitet und verfügt über ein unabhängiges Kontroll- und Zertifizierungssystem. Dieses könnte ohne zusätzliche Kontrollen auf den Betrieben auch die Bedingungen des Berglabels überprüfen.



Als Beispiel ein mögliches Logo für Bergprodukte in Zusammenarbeit mit Suisse Garantie